

Benutzungsentgelte für städtische Hallen

		örtliche Veranstalter Betrag in Euro	sonst. Veranstalter Betrag in Euro	Besucherzahlen a) mit Tischen/Stühlen b) Reihenbestuhlung c) nicht bestuhlt
1.) Fest- und Mehrzweckhallen				
Festhalle Haubersbronn				
	Halle	90	500 (inkl. Küche)	a) 200
	Küche/Tag	40		b) 300
	Foyer (Einzelnutzung)	25	70	
Tannbachhalle Miedelsbach				
	Halle	90	490 (inkl. Küche)	a) 400
	Küche/Tag(inkl. Foyer)	30		b) 480
	Vereinsraum	50	80	
	Foyer	50	80	
Brühlhalle Schornbach				
	Halle	90	490 (inkl. Küche)	a) 400
	Küche/Tag	30		b) 480
	Foyer (Einzelnutzung)	50	90	
Schurwaldhalle Oberberken				
	Halle	90	490 (inkl. Küche)	a) 320
	Küche/Tag	30		b) 480
	Foyer u. Vereinsraum inkl. Teeküche (Einzelnutzung)	90	200	a) 100
	Abgeteiltes Foyer	50	70	
	Staufenstube Ausnahme: Oberberkener Vereine sind von Entgelten für die Staufenstube freigestellt	90	140	a) 60
Bürgerzentrum Schlichten				
	Halle	90	420 (inkl. Küche)	a) 405
	Küche/Tag	30		b) 480
	Foyer (Einzelnutzung)	50	200 (inkl. Küche)	a) 140
	Küche/Tag	30		b) 280
	Lindensaal	25	70 (inkl. Küche)	a) 90 b) 180
Bronnbachhalle Weiler				
	Halle inkl. Bühne	200	940 (inkl. Küche)	a) 600
	Küche/Tag	30		b) 800
	abgeteilte Halle inkl. Bühne	100	440 (inkl. Küche)	In Absprache
	Küche/Tag	30		
	Foyer inkl. Teeküche	90	220	a) 70
	Vereinsraum inkl. Teeküche	90	220	a) 70
	Foyer und Vereinsraum inkl. Teeküche	150	320	a) 140
Bürgerhaus Buhlbronn				
	Halle mit Foyer	75	420 (inkl. Küche)	a) 210
	Küche/Tag	30		b) 250
	Foyer (Einzelnutzung)	25	70 (inkl. Küche)	In Absprache
	Vereinsraum	25	70 (inkl. Küche)	a) 40

		örtliche Veranstalter Betrag in Euro	sonst. Veranstalter Betrag in Euro	Besucherzahlen a) mit Tischen/Stühlen b) Reihenbestuhlung c) nicht bestuhlt
Kelter Buhlbronn				
	Kelter	25	70	a) 350 b) 400
2.) Sporthallen				
Karl-Wahl-Sporthalle				
	Halle	240	740 (inkl. Theke)	400 (Tribüne)
	Theke/Tag	30		
Sporthalle Grauhalde				
	Halle	240	640 (inkl. Theke und Podium)	600 (Tribüne)
	Podium	30		
	Theke/Tag	15		
Philipp-Palm-Halle				
	Halle	200	keine externe Vermietung	*
Lauswiesenhalle				
	Halle	200	keine externe Vermietung	*
Sporthalle Rainbrunnen				
	Halle	90	keine externe Vermietung	*
Albert-Schweitzer-Turnhalle				
	Halle	40	120	*
Burgturnhalle				
	Halle	40	keine externe Vermietung	*
Max-Planck-Turnhalle				
	Halle	40	80	*
	Gymnastiksaal	10	30	
Fuchshof-Turnhalle				
	Halle	30	keine externe Vermietung	*
Turnhalle Schillerschule				
	Halle	30	keine externe Vermietung	*
3.) Gemeinschaftshaus / Volkshochschule				
	Großer Saal	40	110 (inkl. Bühne)	a) 80
	Bühne	10		b) 120

*keine spezifischen Besucherzahlen, nur Spielfeld ohne Zuschauerplätze

Das Grundentgelt bezieht sich auf eine Benutzung der jeweiligen Räumlichkeiten außerhalb des Übungs- und Wettkampfbetriebes sowie bei kulturellen und sonstigen Veranstaltungen. Die Benutzungsdauer ist im Regelfall von Samstag, frühestens 8.00 Uhr, bis Sonntag, maximal 14.00 Uhr, festgelegt. Außerhalb des Wochenendes ist eine Buchung im Regelfall ausgeschlossen. Sollte es im Einvernehmen mit Vereinen bzw. Schulleitungen trotzdem genehmigungsfähig sein, wird der Fachbereich Gebäudemanagement bzw. die Verwaltungsstelle im Einzelfall die Dauer der Nutzung entscheiden. Ebenso wird der Zeitkorridor bei folgenden Räumen im Einzelfall nach Abstimmung mit den regulären Nutzern von den jeweiligen Verwaltungsstellen bzw. vom Fachbereich Gebäudemanagement entschieden:

- Foyer Festhalle Haubersbronn
- Vereinsraum und Foyer Tannbachhalle Miedelsbach
- Foyer inkl. Teeküche, abgeteiltes Foyer, Staufenstube Schurwaldhalle Oberberken
- Foyer inkl. Teeküche, Vereinsraum inkl. Teeküche Bronnbachhalle Weiler
- Foyer, Vereinsraum Bürgerhaus Buhlbronn

- Kelter Buhlbronn
- Albert-Schweitzer-Turnhalle
- Lindensaal Schlichten

Räumlichkeiten der Volkshochschule Schorndorf können nur im Einvernehmen mit der Volkshochschule Schorndorf vergeben werden. Dies gilt auch für die jeweilige Nutzungsdauer der Volkshochschul-Saales, bzw. der -Bühne.

Im Entgelt ist (soweit vorhanden) die Geschirr- und Gläsernutzung enthalten. Beschädigtes und zerstörtes Geschirr und Gläser werden in Rechnung gestellt. Die benutzten Räume sind besenrein, die Küche gründlich gesäubert zu verlassen. Im Entgelt für externe Nutzer sind die Nebenkosten, wie Strom, Wasser, Heizung und Reinigung, enthalten. Dies gilt nicht für die Kelter Buhlbronn.

Ausnahmen von dieser pauschalierten Nebenkostenregelungen bilden Großveranstaltungen, die einen erhöhten Reinigungsaufwand verursachen. In diesen Fällen werden die tatsächlichen Reinigungsleistungen berechnet. Örtlichen Veranstaltern werden die Nebenkosten in Rechnung gestellt.

Die Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft Schorndorfer Weiber, der im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendgruppen sowie Veranstaltungen im öffentlichen Interesse sind entgeltfrei. Caritative Organisationen oder nicht dem Stadtjugendring angeschlossene Jugendgruppen werden wie örtliche Vereine behandelt. Die Volkshochschule ist bei der Nutzung der städtischen Hallen für Unterrichtszwecke und für Veranstaltungen im laufenden Programm der Volkshochschule von der Entrichtung eines Benutzerentgelts generell befreit.

Für die Festsetzung der Entgelte gelten als örtlicher Veranstalter alle ortsansässigen Vereine, Gruppierungen und Organisationen sowie Kirchen, Religions- und Glaubensgemeinschaften, nicht jedoch Privatpersonen oder Firmen mit Gewinnerzielungsabsicht. Für die Entrichtung der anfallenden Entgelte sind die Vereinsförderrichtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25. Oktober diese Benutzungsentgeltregelung beschlossen. Sie treten ab 1. Januar 2019 in Kraft.